Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/2616

23.11.2026

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2026/2616 DES RATES

vom 23. November 2026

zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates vom 27. Dezember 2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus ([1]), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

auf Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Rat hat am 26. Februar 2026 die Verordnung (EU) 2026/456 ([2]), mit der die Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus geändert wurde, angenommen.

(2) Angesichts der anhaltenden Bedrohung durch The Base sollte eine Person in die Liste in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 aufgenommen werden.

(3) Die Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 23. November 2026.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. HEYDON

([1]) ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 70, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2001/2580/oj.

([2]) Verordnung (EU) 2026/456 des Rates vom 26. Februar 2026 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1578 und der Durchführungsverordnung (EU) 2026/420 (ABl. L, 2026/456, 26.2.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2026/456/oj).

ANHANG

In Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 wird unter Abschnitt „A. Natürliche Personen“ folgender Eintrag angefügt:

„1. NAZZARO Rinaldo (alias Norman Spear, Roman Wolf); Geburtsort: Vereinigte Staaten von Amerika; Staatsangehörigkeit: Vereinigte Staaten von Amerika; Geschlecht: männlich.“